



Die Presseförderung in der Schweiz

Die Frage, ob und wie der Staat die Presse fördern soll, wurde in der Schweiz in zwei Phasen diskutiert. In der ersten Phase (Ende 1960er-Jahre – 2004) wurde erwogen, die Presseförderung in der Bundesverfassung zu verankern. In der zweiten Phase, die in den neunziger Jahren einsetzte und im Grunde bis heute andauert, stand und steht die Frage der auf dem Gesetzeswege geregelten indirekten Presseförderung zur Debatte. Nach einem Ende 1967 eingereichten Postulat des Luzerner CSP-Nationalrats Alfons Müller-Marzohl empfahl die Schweizerische Kartellkommission dem Bundesrat zu prüfen, ob der Presse finanzielle Erleichterungen etwa steuerlicher Art zugutekommen könnten. Im März 1972 beauftragte das EJPD den Solothurner CVP-Nationalrat Leo Schürmann sich des Themas anzunehmen, was zum Entwurf eines neuen Bundesverfassungsartikels 55^{bis} und eines Presseförderungsgesetzes führte. Schürmanns Entwürfe und Vorschläge dienten als Arbeitsgrundlage einer Expertenkommission, die im 1973 vom EJPD eingesetzt wurde und am 1. Mai 1975 ihren Bericht vorlegte. Er enthielt eine neue Verfassungsbestimmung zur Pressefreiheit sowie den Entwurf für einen Presseförderungsartikel.

Die Reaktionen auf die Vorschläge der Expertenkommission fielen ernüchternd aus, weil die Opportunität einer staatlichen Presseförderung höchst umstritten war. Daran änderte auch eine weitere, im August 1978 eingesetzte Kommission nichts, die eine Mediengesamtkonzeption erarbeiten sollte und Ende März 1982 ihren Bericht ablieferte. Im März 1986 diskutierte der Nationalrat über einen Presseförderungsartikel in der Bundesverfassung, doch am 10. März 1986 beschloss der Nationalrat auf die Vorlage gar nicht erst einzutreten. Als Ende der neunziger Jahre die Revision der Bundesverfassung anstand, kam es zwar noch einmal zu einem „Revival“ der Idee, die Presseförderung in ihr zu verankern, doch auch dieser Anlauf scheiterte, als der Ständerat am 4. Oktober 2004 einstimmig Nichteintreten beschloss. Angesichts eines fehlenden Mediengesetzes fand die Presseförderung seit Beginn des Bundesstaates nur indirekt, d.h. über die Gewährung ermässiger Postversandtarife für Zeitungen und Zeitschriften statt. Das „Bundesgesetz über die Posttaxen“ von 1849 sah in Artikel 17 vor, dass „für Zeitungen und andere periodische Blätter der Schweiz, welche abonnementsweise bezogen werden und zugleich zu frankieren sind, (...) folgende Taxermässigung“ stattfindet: „a. für die ganze Schweiz 1/2 Rappen per Exemplar bis und mit 1 Loth schwer; b. für die ganze Schweiz 1 Rappen per Exemplar über 1 Loth schwer“. Und in Artikel 14 des Posttaxen-Gesetzes von 1876 heisst es: „Für Zeitungen und andere periodische Blätter, welche in der Schweiz erscheinen und abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, wird eine jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich voraus zu bezahlende Transporttaxe von 3/4 Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 50 Gramm, ohne Unterschied der Entfernung, für die ganze Schweiz festgesetzt. Für je 50 weitere Gramm oder Bruchtheile derselben sind 3/4 Rappen ebenfalls zum voraus zu entrichten.“

Ende der 1990er-Jahre sah der Bundesrat diese also schon sehr lange praktizierte Form der indirekten Presseförderung als ein unbefriedigendes „Giesskannen-Prinzip“, so dass er eine

Reform des Systems anstrebte und Ende September 2002 vorschlug, die Beiträge zur Ermöglichung der Posttarifverbilligung von 100 auf 80 Millionen Franken zu reduzieren und diese Form der Subvention nur noch bis Ende 2007 beizubehalten, um dann eine grundsätzlich neue Regelung zu finden. National- und Ständerat stimmten dem in der Wintersession 2002 zu.

Da man jedoch zu keiner grundlegenden Reform fand und das bisherige System als bewährt betrachtete, stimmten im Juni 2007 beide Räte für eine Neufassung des Postgesetzes, das ermässigte Posttarife für Zeitungen und Zeitschriften mit einer Auflage von höchstens 40 000 Exemplaren pro Ausgabe sowie Zeitungen und Zeitschriften nicht gewinnorientierter Organisationen (Kirchen, Vereine) mit einer Auflage von höchstens 300 000 Exemplaren pro Ausgabe vorsah.

Als 2010 die Revision des Postgesetzes anstand, war zwischen National- und Ständerat v.a. die Frage einer Förderung von Kopfblättern mit einer Gesamtauflage von mehr als 100 000 Exemplaren umstritten. In diesem Punkt setzte sich der National- gegen den Bundes- und Ständerat durch und schloss eine Subventionierung aus. Der Gesamtbetrag wurde durch das Parlament von 30 auf 50 Millionen Franken erhöht.

In der Folge wollte der Bundesrat die Aufhebung der indirekten Presseförderung in sein Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014 aufnehmen. National- und Ständerat haben diese Idee verworfen und im Juni 2016 entschieden, dass die indirekte Presseförderung auch in zukünftigen Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaketen nicht enthalten sein darf.

Autor: Dr. phil. Christian Ruch